



Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz

Fördergrundsätze

7. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2023

1. Grundsatz
2. Subsidiarität der Landesinitiative Rückkehr
3. Förderfähige Ausgaben
4. Sonderfälle
5. Förderverfahren/Verwendungsnachweis
6. Inkrafttreten

1. Grundsatz

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt mit der *Landesinitiative Rückkehr* seit dem Jahr 2005 die rheinland-pfälzischen Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der freiwilligen Rückkehr. Seit Beginn der *Landesinitiative Rückkehr* liegt die Zielsetzung darin, eine selbstbestimmte und damit würdevolle Rückkehr ausreisepflichtiger Personen in ihr jeweiliges Heimatland zu unterstützen. Die freiwillige Rückkehr wird daher als Kern einer humanitär orientierten und integrierten Rückkehrpolitik begriffen, die erst als letztes Mittel eine zwangsweise Rückführung vorsieht.

Konkret sollen die zur Verfügung gestellten Landesmittel – im Rahmen der [„Zwei-Säulen-Strategie“ des MFFKI](#) – die Behörden in die Lage versetzen, flexibel

- eigene Rückkehr- bzw. Reintegrationsprojekte zu planen und umzusetzen oder an Dritte zu vergeben,
- konkrete Einzelfalllösungen für die freiwillig zurückkehrende Person zu erarbeiten und diese bei Bedarf auch finanziell zu unterstützen sowie
- Rückkehrberatung und ausländerbehördliche Sachbearbeitung stärker zu verknüpfen.



Da die erfolgreiche Etablierung der freiwilligen Rückkehr in Rheinland-Pfalz maßgeblich von den Rückkehrberater:innen abhängt, unterstützt die *Landesinitiative Rückkehr* auch im Jahr 2023 Maßnahmen zur Qualifizierung der Beratenden und ermöglicht weiterhin die Förderung von Personalkosten der kommunalen Beratungsstellen.

- **Bitte beachten Sie:** Da aufgrund des Ende der pandemiebedingten Erschwernisse bei der Organisation und Durchführung von freiwilligen Ausreisen nicht mehr mit einem deutlich erhöhten Arbeitsaufwand pro Fall zu rechnen ist, liegt im Jahr 2023 der maximal förderfähige Personalkostenanteil bei bis zu **50 v.H.** der Zuwendungssumme (Förderstufe B - 1).

Um die Kapazitäten der Rückkehrberatung in RLP im Sinn des neuen „Zwei-Säulen-Modells“ zu erweitern, fördert das Land seit 01.04.2023 als Kofinanzierer das durch den AMIF geförderte Projekt „Netzwerk der Rückkehr- und Reintegrationsberatung Rheinland-Pfalz“. Als Projektträger konnte hierfür die Internationale Organisation für Migration (IOM) Deutschland gewonnen werden. Ergänzt wird das Projekt durch den lokalen Kooperationspartner „Kompetenzzentrum Rückkehr“ des Diakonischen Werks der Ev. Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan gGmbH. Nähere Information zu diesem Projekt sind [hier](#) und [hier](#) abrufbar.

In diesem Rahmen steht das Kompetenzzentrum Rückkehr dabei sowohl den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen als auch den kommunalen Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater bei Fragen zum Themenkreis der freiwilligen Rückkehr oder der Umsetzung der *Landesinitiative Rückkehr* zur Seite und unterstützt weiterhin neue Mitarbeitende der Behörden bei der Einführung in den Themenbereich der freiwilligen Rückkehr.

Die Kontaktdaten des Projektträgers IOM sowie dessen Kooperationspartner „Kompetenzzentrum Rückkehr“ werden nachfolgend dargestellt:



IOM Rückkehrberatung Rheinland-Pfalz

E-Mail: iomdeberatung-rlp@iom.int

Tel: +49 6232 1001000

Kompetenzzentrum Rückkehr

Gartenfeldstr. 22, 54295 Trier

Tel.: 0651-99 19 56 87

Fax: 0651-99 45 72 34

E-Mail: team.kr@diakoniehilft.net

2. Subsidiarität der *Landesinitiative Rückkehr*

2.1 Bei Anträgen auf Förderung einer freiwilligen Ausreise über die *Landesinitiative Rückkehr* ist stets **vorrangig** eine Fördermöglichkeit im Rahmen anderer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme zu prüfen und diese – wenn möglich – **in Anspruch** zu nehmen. Insofern können die Mittel der *Landesinitiative Rückkehr* (Ziffer 3.3. A - 1 bis A - 4) **nachrangig oder ergänzend** („aufstockend“) zu den Fördermitteln anderer Förderprogramme genutzt werden. Dies betrifft insbesondere das

- Bund-Länder-Programm "REAG und GARP",
- das Programm „Joint Reintegration Services“ (JRS) von FRONTEX
- oder andere Möglichkeiten einer Förderung, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehen.

2.2. Sofern eine Förderung über andere Programme nicht möglich bzw. ausgeschlossen ist, ist dies im Einzelfall im Rahmen des jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweises (VWN) nachzuweisen. Dabei ist es ausreichend, den Nachweis in der Verwaltungsakte aufzubewahren und einen entsprechenden Hinweis bei der Vorlage des VWN an die ADD zu geben.

2.3. Aktuell (Stand: 09/2023) ist die Förderung einer freiwilligen Ausreise in die Zielländer Syrien, Jemen, Libyen, Eritrea, Afghanistan, Sudan (seit 19.4.2023) und Ukraine über das REAG/GARP-Programm nicht möglich (siehe hierzu auch Ziffer 4.2). Einer gesonderten Darlegung des Förderausschlusses für diese



Zielstaaten bedarf es daher nicht.

Eine Förderung der Rückkehr in die Zielstaaten Eritrea und Somalia über das REAG/GARP-Programm ist aktuell nur eingeschränkt möglich und bedarf einer besonderen Betrachtung im Einzelfall.

2.4. Das Programm „Joint Reintegration Services“ (JRS)-Programm ist ein Förderprogramm, welches die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) seit April 2022 betreibt und dem ERRIN-Projekt nachfolgt. Die derzeitigen Regularien des JRS-Programms sehen vor, einen Antrag auf Förderung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten freiwilligen Rückkehr zu stellen. Daher gilt die Subsidiarität der LI-Rückkehr nur in Fällen, in denen die geplante Ausreise voraussichtlich später als in vier Wochen erfolgt, so dass eine rechtzeitige Antragstellung im JRS-Programm möglich ist.

Weitere Informationen und Kontaktdaten zum JRS-Programm finden sich unter:

www.returningfromgermany.de/JRS

2.5 Weitere Informationen zu aktuell bestehenden Förder- oder Reintegrationsprogrammen können entweder beim Kompetenzzentrum Rückkehr oder direkt unter dem Link <https://www.returningfromgermany.de> aufgerufen werden.

2.6 In begründeten Einzelfällen kann vom Grundsatz der Subsidiarität abgewichen werden, sofern einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Eine freiwillige Ausreise kann nicht innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung über REAG/GARP realisiert werden, oder
- das zur Ausreise vorliegende Reisedokument verliert innerhalb von 14 Tagen seine Gültigkeit und IOM kann in diesem Zeitraum keine Ausreise organisieren, oder
- sofern aufgrund eines familiären Notfalls (Sterbefall oder ein bevorstehender Todesfall eines nahen Angehörigen im HKL) eine unmittelbare Ausreise erforderlich ist und diese von IOM nicht innerhalb von 5 Tagen organisiert werden kann.

3. Förderfähige Ausgaben

3.1.1. Förderfähig sind alle notwendigen Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen Ausreise entstehen. Unter Beachtung der hiesigen Maßgaben stehen Art und Umfang der Ausreiseförderung im Einzelfall im Ermessen der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Nachhaltigkeit der Ausreise sowie die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Sinne eines offensichtlichen Missbrauchs (vgl. hierzu auch Ziffer 1.2.5 der Leitlinien zur Rückkehrförderung REAG/GARP 2023 gem. Anlage 1) zu berücksichtigen.

3.1.2. Die Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* (A - 1, A - 3 und A - 4) sind insbesondere für die freiwillige Rückkehr von ausländischen Personen (Drittstaatsangehörigen) in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat bestimmt, die

- sich nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels befinden und daher zur Ausreise verpflichtet sind,
- ihren Asyl-, Asylfolge- oder Asylzweit Antrag zurücknehmen,
- eine Duldung oder Fiktionsbescheinigung besitzen oder
- die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen befinden und laufende, öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites oder Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch etc.) beziehen.

Die Förderung der freiwilligen Ausreise von deutschen Staatsangehörigen sowie von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmsweise möglich ist die Übernahme von Reisekosten (nach Ziffer 3.3. A - 1):

- für EU-Ausländerinnen und –Ausländern, sofern diese ausreisepflichtig sind (insbesondere durch Verlust der Freizügigkeit nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die vorrangige, darlehensweise Übernahme der erforderlichen Reisekosten gem. § 23 Abs. 3a SGB XII nachweisbar abgelehnt



wurde, sowie

- von minderjährigen deutschen Staatsangehörigen, wenn diese im Rahmen des Familienverbandes mit einem drittstaatsangehörigen Elternteil oder einer drittstaatsangehörigen sorgeberechtigten Person in deren Herkunftsstaat bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat ausreisen.

Die freiwillige Rückkehr eines sogenannten „Dublin-Falles“ in das Herkunftsland ist grundsätzlich förderfähig. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Förderung eines „Dublin-Falls“, soweit dies die Rücküberstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat betrifft (beschränkte Ausnahme: Ziffer 3.1.3).

3.1.3. Die Fördermittel A – 2 und A – 3 können auch bei einer zwangsweisen Rückkehr (einschließlich Dublin-Rücküberstellungen) in Anspruch genommen werden. Die Kosten für Maßnahmen nach A – 3 dürfen im Rahmen einer zwangsweisen Rückkehr insgesamt 10 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme an die Kommune nicht übersteigen.

3.1.4. Sofern aus Gründen, die seitens der (behördlichen) Rückkehrberatung nicht zu vertreten sind, eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen kann und hierdurch Stornokosten entstehen, die nicht über das REAG/GARP-Programm getragen werden, können diese Kosten über die *Landesinitiative Rückkehr* einmalig pro Fall abgerechnet werden.

3.2. Personalausgaben, die den Kommunen bei der Durchführung eigener Rückkehr- bzw. Reintegrationsprojekte entstehen, sind unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer B - 1 in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme förderfähig. Dies gilt auch im Fall der entsprechenden Beauftragung oder Förderung Dritter.

3.3. Grundsätzlich förderfähige Ausgaben im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* sind:

A - 1: Gewährung von Reisekosten und Reisebeihilfen

Als **Reisekosten** gelten die notwendigen Kosten der Beförderung der Rückkehrenden mit öffentlichen oder privaten Beförderungsmitteln vom bisherigen Wohnort bis an den Zielort des Heimatlandes bzw. des aufnahmebereiten Drittstaates.

- **Subsidiarität:** Über das REAG/GARP-Programm sind nun auch Fahrtkosten vom Wohnort zum Flughafen bzw. (Bus-)Bahnhof im Bundesgebiet förderfähig (vgl. Leitlinien zur Rückkehrförderung REAG/GARP 2023 - Ziffer 2.2.1.).

Eine **Reisebeihilfe** kann für notwendige Reiseaufwendungen neben den Beförderungskosten gewährt werden, sofern diese nicht über das REAG/GARP-Programm sichergestellt werden können (vgl. Leitlinien zur Rückkehrförderung REAG/GARP 2023 – Ziffer 2.3.).

- **Hinweis:** Auch die Kosten der Beschaffung des für die Ausreise notwendigen Passersatzes können als Reisebeihilfe nach A - 1 übernommen werden, da es sich hierbei um eine notwendige Sachausgabe im Zusammenhang mit der Ausreise handelt. Bei der Ausreise mit einem EU-Laissez-Passe können zudem als Starthilfe bis zu 100 € pro Erwachsenen zur Neubeschaffung eines Passes im Heimatland gewährt werden, sofern der Pass bei Antragstellung durch das BAMF eingezogen wurde, aber für die Ausreise vom BAMF nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Im Zweifelsfall soll hierüber eine Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.
- **Subsidiarität:** Hinsichtlich der im Vorfeld anfallenden Kosten der Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise bei AsylbLG-Leistungsbeziehenden verweise ich erneut auf folgenden Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) vom 26./27.11.2018 (TOP 21) hin:
 1. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei



Grundleistungsberechtigten grundsätzlich gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Var.4 AsylbLG als nicht rückzahlungsfähige Beihilfe zu übernehmen. Eine Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung erfolgt nur hinsichtlich der unmittelbar für die Passerstellung notwendigerweise zu erfüllenden

Voraussetzungen. Sofern die Ausstellung eines Passersatzes für die freiwillige Ausreise ausreichend und auch möglich und sinnvoll ist, sind auch nur diese Kosten zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere auch solche Kostenpositionen, die mit dem Vorgang der Passbeschaffung sachlich untrennbar verbunden sind, wie anfallende Gebühren oder die Fahrtkosten zum Konsulat, einschließlich der Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung zwingend benötigter Dokumente. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.

- 2. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei Analogleistungsberechtigten grundsätzlich im Rahmen der Beihilfe nach § 73 SGB XII – im entsprechenden Umfang wie bei den Grundleistungsberechtigten – zu übernehmen. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.*

Anmerkung: Im Fall einer Leistungskürzung, deren Umfang sich nach § 1a Abs. 1 AsylbLG bemisst, kann aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 AsylbLG auf die Ziffer A -1 zurückgegriffen werden.

A - 2: Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen der Rückkehrberatung

Bei allen Rückkehrgesprächen kann mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. sprachmittelnden Personen gearbeitet werden. Dolmetscherkosten sind als integraler Bestandteil des integrierten Rückkehrmanagements im Rahmen von Rückkehr- bzw. Rückführungsgesprächen erstattungsfähig, unabhängig davon, ob am Ende eine freiwillige Ausreise oder eine zwangsweise Rückführung steht (vgl. Ziffer 3.1.3).

- Honorarentgelte für allgemein beeidigte, öffentlich bestellte oder allgemein ermächtigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind in Höhe der getroffenen Vereinbarung förderfähig. In Anlehnung an § 9 Abs. 5 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) soll dabei der Stundensatz nicht über 85 €/Stunde (inkl. Reisekosten) hinausgehen. Alle anderen Dolmetschertätigkeiten im Rahmen der Rückkehrberatung können aufgrund individueller Vereinbarungen ebenfalls unter Beachtung der zuvor genannten Höchstgrenze abgerechnet werden, wobei grundsätzlich auf Pauschalangebote zurückzugreifen ist.

A - 3: Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit

Förderfähig sind Aufwendungen für notwendige, ärztliche Untersuchungen und Gutachten, die der Feststellung der Reisefähigkeit dienen und die aus fachlichen Gründen oder zeitnah nicht von einem Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin des zuständigen Gesundheitsamtes erstellt werden können. Hierzu zählen auch Tests auf SARS-CoV-2, die für eine freiwillige Ausreise erforderlich sind. Aktuelle Hinweise im Rahmen des REAG/GARP-Programms sind [hier](#) unter der Rubrik „COVID-19 Zusatzdokumente“ abrufbar.

Die Kosten für Maßnahmen nach A – 3 im Rahmen einer zwangsweisen Rückkehr dürfen 10 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme nicht übersteigen (Ziffer 3.1.3).

A - 4.1.: Humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext

Humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext dienen in begründeten Einzelfällen der humanitären Gestaltung des Reiseweges bzw. der Überbrückung der Anfangsphase des Aufenthaltes im Rückkehrland, um eine Rückkehr in Würde zu gewährleisten.



Hierzu zählen beispielsweise:

- Kosten für eine Begleitung durch Ärzte, medizinisches Personal oder geeignete Dritte bis ins Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat, sofern dies im Hinblick auf bestehende Sorgfaltspflichten im Einzelfall geboten ist und eine freiwillige Ausreise ansonsten nicht erfolgt,
- Kosten für eine ärztliche Anschlussbehandlung im Heimatland bzw. im aufnahmebereiten Drittstaat
- Kosten der Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten oder Spezialnahrung,
- Kosten der Sicherstellung eines Heim- oder Pflegeplatzes oder einer gleichwertigen Versorgung im Zielland sowie
- die Kosten der Sicherstellung anderer attestierter, gesundheitlicher Bedürfnisse, ohne die eine Rückkehr in Würde in den Zielstaat nicht möglich wäre.

Der Zeitraum für eine Anschluss- bzw. Überbrückungsversorgung soll idR einen Zeitrahmen von drei Monaten und in besonders gelagerten Einzelfällen von bis zu sechs Monaten nach der Rückkehr nicht überschreiten.

- **Subsidiarität:** Es wird auf die umfangreichen medizinischen Komponenten des REAG/GARP-Programms für (nicht)-medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige, medizinische Zusatzkosten für Transport und Zusatzgeräte sowie die medizinische Nachbehandlung/-versorgung im Zielland verwiesen (vgl. Ziffer 2.4. der Leitlinien zur Rückkehrförderung REAG/GARP-Programm 2023). Eine Förderung über Ziffer 4.1 ist nur möglich, wenn diese vorrangigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft oder (nachweislich) nicht von REAG/GARP übernommen werden.

A - 4.2.: Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen

Reintegrationsvorbereitende Maßnahmen sind Maßnahmen und Qualifizierungen, die ausreisewillige Personen im Vorfeld der Ausreise dabei unterstützen, Kompetenzen für eine berufliche und/oder soziale Reintegration zu erwerben, um so die Chancen auf eine nachhaltige Rückkehr zu erhöhen.

Über die *Landesinitiative Rückkehr* können dabei alle erforderlichen und zweckmäßigen Kosten finanziert werden, die sich aus der Teilnahme an einer reintegrationsvorbereitenden Maßnahme bzw. Qualifizierung ergeben, wie z.B.

- Kursgebühren,
- Fahrtkosten oder
- anfallende Übernachtungskosten.

Diese Kosten sind grundsätzlich förderfähig, unabhängig davon, ob am Ende tatsächlich eine Ausreise erfolgt.

A - 4.3. Reintegrationshilfen

Reintegrationshilfen dienen der wirtschaftlichen und sozialen Reintegration im Herkunftsland bzw. dem aufnahmebereiten Drittstaat und sichern die Nachhaltigkeit der Rückkehr ab. Förderfähig sind hier insbesondere

- Unterstützungsleistungen beim Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz (Existenzgründung)
- Unterstützung für die Beschaffung, Instandsetzung oder Miete von Wohnraum in der Anfangsphase (idR für einen Zeitrahmen von drei Monaten und in besonders gelagerten Einzelfällen von bis zu sechs Monaten).
- **Subsidiarität:** Die Fördermöglichkeiten des REAG/GARP-Programms 2023 für gesundheitliche Bedürfnisse (siehe Leitlinien der Rückkehrförderung 2023 – Ziffer 2.4.) sind auch hier vorrangig zu realisieren. Eine ergänzende Unterstützung ist jedoch möglich.



A - 5: Förderung der Ausreiseberatung durch Dritte

Die Kommune kann für Rückkehrprojekte und -maßnahmen auch die Unterstützung eines freien Trägers unter Beachtung der Ziffer 5.3. in Anspruch nehmen.

A - 6: Fortbildungsmaßnahmen

Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen zum Themengebiet der „Freiwilligen Rückkehr“ (z.B. Veranstaltungen der IOM Deutschland, des Kompetenzzentrums Rückkehr oder Schulungen von IntegPlan) bzw. die in diesem Zusammenhang anfallenden notwendigen Kosten für Anreise oder Übernachtung können je Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der auf dem Gebiet der freiwilligen Rückkehr tätig ist, und pro Kalenderjahr in Höhe von bis zu 400 Euro über die *Landesinitiative Rückkehr* gefördert werden.

B - 1: Anteilmäßige Förderung von bestehenden

Personalkosten

Führt die Kommune Projekte oder Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Rückkehr nach diesen Fördergrundsätzen mit vorhandenem, eigenen Personal durch, sind die dafür aufgewendeten Personalkosten der Kommunen förderfähig, sofern diese Personalkostenanteile nicht bereits von einer Personalkostenförderung zur Wahrnehmung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten in Aufnahmeeinrichtungen (oder deren Außenstellen) umfasst sind. Eine anteilmäßige Förderung ist dabei nur in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der jährlichen Zuwendungssumme möglich (siehe hierzu auch Ziffer 3.2.).

- Dies gilt auch im Falle einer Beauftragung Dritter gem. Ziffer 3.3. A - 5.

4. Sonderfälle

4.1. Wiederholte Einreise

- 4.1.1.** Bei Ablehnung der Rückkehrförderung im Rahmen des REAG/GARP-Programms durch IOM aufgrund wiederholter Einreise sind ausnahmsweise die Kosten der Rückreise (Ziffer 3.3. A - 1) unter



nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Die Nachhaltigkeit der (erneuten) Ausreise wird glaubhaft dargelegt und entsprechend dokumentiert.
- Die Daten aller Ausreisenden sind statistisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und bewilligender Behörde zu erfassen und zusammen mit dem aktuellen Verwendungsnachweis einzureichen.
- Bei Antragstellung muss von allen volljährigen Antragstellern eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass bei einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet innerhalb von fünf Jahren die gewährten Hilfen zurückzuerstatten sind.
- **Hinweis:** Sofern eine Gebietskörperschaft aufgrund der wiederholten Einreise und anschließenden Rückforderung von Zuwendungen aus den Mitteln der Landesinitiative Rückkehr Einnahmen erzielt, sind diese im Verwendungsnachweis entsprechend zu deklarieren und von den Sach- und Personalausgaben in Abzug zu bringen.
- Die Regelungen zu Kosten der Passbeschaffung (Siehe Ziffer 3.3. A - 1) gelten auch für diesen Personenkreis.

4.1.2. Weitergehende Hilfen für Personen, deren Antrag auf Rückkehrförderung z.B. durch IOM aufgrund wiederholter Einreise abgelehnt wurde, sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Allerdings kann in besonders gelagerten Einzelfällen – insbesondere zur Vermeidung humanitärer Härten bei schutzbedürftigen Personen – eine Ausnahme zugelassen und Reisebeihilfen nach A - 1 sowie humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext nach A - 4.1. und Reintegrationshilfen A - 4.3. geleistet werden. Diese Ausnahmen sind bei der Vorlage des Verwendungsnachweises gesondert zu begründen.

4.1.3. Unbeschadet der vorstehenden Einschränkungen können für diese Personen auch Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.3. A - 2 und A - 3 übernommen werden.



4.1.4. Die Kommunen übermitteln im Rahmen der Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises gegenüber der ADD eine Liste mit Personen, die mit den Mitteln der *Landesinitiative Rückkehr* gefördert ausgereist sind. Im Fall einer Wiedereinreise innerhalb von fünf Jahren nach einer geförderten Ausreise sind die Betroffenen zur Rückzahlung verpflichtet.

4.2. Förderung einer freiwilligen Ausreise in die Zielländer Syrien, Eritrea, Jemen und Libyen

4.2.1. Die Mittel der *Landesinitiative Rückkehr* können auch zur Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr von Staatsangehörigen aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Jemen, und Libyen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze verwendet werden, da eine Förderung der Rückkehr in diese Staaten über das REAG/GARP-Programm weiterhin ausscheidet (Stand:09/2023).

- Zu beachten ist hierbei die finanzielle Beteiligung des Bundes (BAMF) an den entstandenen Ausreise- und Förderkosten, über die das Kompetenzzentrum Rückkehr bereits mit E-Mail vom 21. Dezember 2017 informiert hat. Weitere Informationen sind dem [Merkblatt des BAMF](#) (Stand: 06/2023) zu entnehmen.
- Die Geltendmachung der Kosten iHv. 50 % gegenüber dem BAMF ist in diesen Fällen verpflichtend.
- Die über das BAMF aufgezeigte Fördermöglichkeit für eine Ausreise nach Jemen, Libyen, Eritrea und Syrien ist unmittelbar nach erfolgter Ausreise nach dem aufgezeigten Verfahren direkt mit dem BAMF abzurechnen ([Antrag zur Refinanzierung](#)).
- Eine Refinanzierung ist bei der Rückkehr nach Sudan und der Ukraine jedoch nicht möglich (Stand: 09/2023).
- Die vom BAMF erstatteten Fördermittel sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zur *Landesinitiative Rückkehr* zu erfassen und von den Ausgaben abzusetzen.



- Bei Ausreiseförderungen nach Afghanistan, Jemen, Libyen, Eritrea und Syrien, für die keine Erstattung beim BAMF beantragt bzw. im Verwendungsnachweis ausgewiesen wurde, werden Absetzungen i.H. der ausgefallenen Erstattungskosten durch die ADD im Rahmen der VWN-Prüfung vorgenommen, sofern eine Ablehnung seitens des BAMF nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wurde.

4.3. Beratungsansatz Syrien

Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen sind bei der Förderung einer freiwilligen Rückkehr in das Zielland Syrien folgende Maßgaben zu beachten:

- Es erfolgt keine proaktive Rückkehrberatung syrischer Staatsangehöriger durch behördliche Stellen, sondern ausschließlich auf ausdrückliche Nachfrage des oder der Ausreisewilligen bei der Ausländerbehörde bzw. der Beratungsstelle.
- Die Ausreise aus Deutschland und die Einreise in den Zielstaat Syrien muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Rechtliche Möglichkeit bedeutet, dass ein Pass, Visum oder ein Aufenthaltstitel vorhanden ist, damit die rückkehrwillige Person in den Zielstaat Syrien legal einreisen und sich dort – nicht nur kurzfristig – dauerhaft aufhalten darf. Tatsächliche Möglichkeit bedeutet, dass überhaupt ein zuverlässiger Reiseweg in den Zielstaat besteht.
- Grundsätzlich ist die Förderung einer freiwilligen Ausreise in das Zielland Syrien nur per Flugzeug förderfähig. Eine direkte Flugbuchung nach Syrien ist derzeit (Stand 09/2023) aus Deutschland auch weiterhin nicht möglich. Jedoch kann z.B. der Flughafen in Damaskus über Alternativrouten erreicht werden. Das Kompetenzzentrum Rückkehr oder die Zentralstelle für Rückführungsfragen in Trier können über die aktuell möglichen Reisewege Auskunft geben.
- Die Nachhaltigkeit wie auch die Freiwilligkeit der Ausreise wird nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert. An der Nachhaltigkeit fehlt es, wenn z.B. die ausreisewillige Person angibt, ausreisen zu wollen, um Angehörige aus Syrien im Wege des „selbstorganisierten“

Familiennachzugs nachzuholen.

- Um dem oder der Rückkehrwilligen die Tragweite seiner oder ihrer Entscheidung nachweislich vor Augen zu führen, setzt der Antrag auf Förderung den Nachweis einer qualifizierten und dokumentierten Belehrung des oder der Rückkehrwilligen durch die Ausländerbehörde voraus. Es muss deutlich sein, dass mit der Rückkehr ein gesicherter Status in Deutschland – ggfs. irreversibel – aufgegeben wird. Die qualifizierte Belehrung – im Regelfall unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin (siehe Ziffer 3.3., dort A – 2) – umfasst daher zwingend den Hinweis auf:
 - die Erfolgsaussichten von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie die asylverfahrensrechtlichen Konsequenzen der Rücknahme des Asylantrages bzw. der Ausreise während des Asylverfahrens und
 - bei Personen mit Aufenthaltstitel ggfs. die weiteren aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen der Ausreise.
- Die Dokumentation erfolgt durch die jeweilige Unterschrift des bzw. der volljährigen Ausreisewilligen, des bzw. der Dolmetscher/in und des bzw. der Rückkehrberater/in unter das Beratungsprotokoll bei der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Beratungsstelle.
- Eine erkennbare unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben durch eine Rückkehr nach Syrien steht einer Förderung der Rückkehr im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr entgegen. Eine solche Gefahr ist anzunehmen, wenn z.B. als Motiv der Rückkehr die Teilnahme an Kampfhandlungen angegeben wird oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte bestehen, dass diese beabsichtigt sein könnte.
- Die Förderung der Ausreise von unbegleiteten minderjährigen syrischen Staatsangehörigen gemeinsam mit Dritten ist möglich, sofern die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben und die Rückreise zu ihnen nach Syrien erfolgen soll.

4.4. Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Ukraine

Eine Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Ukraine ist im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* bis auf Weiteres nach folgenden Maßgaben in eingeschränktem Umfang möglich:

- Voraussetzung ist, dass die Rückkehrenden glaubhaft machen, trotz des anhaltenden Krieges dauerhaft in die Ukraine zurückkehren zu wollen. Daher sind sowohl der eAT (§ 24 AufenthG) als auch entsprechende Fiktionsbescheinigung einzuziehen und bei der zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Auf die Verpflichtung, im Falle einer Wiedereinreise nach Deutschland die erhaltenen Rückkehrhilfen zurückzuzahlen, sind die Betroffenen vor einer Ausreise schriftlich hinzuweisen.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, können Leistungen der *Landesinitiative Rückkehr* nach A - 1 bis A - 4.1. (vgl. Ziffer 3.1.3.) erbracht werden, d.h. insbesondere **Reisekosten**, **Reisebeihilfen** sowie **humanitäre Begleitmaßnahmen im medizinischen Kontext**, soweit diese erforderlich sind, um eine Rückkehr in Würde sicherzustellen.
- **Reintegrationshilfen** (A - 4.3.) und **reintegrationsvorbereitende Maßnahmen** (A - 4.2.) werden bis auf Weiteres **nicht gewährt**.

5. Förderverfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.1. Zuständigkeit:

Über Anträge auf Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* von Landkreisen und kreisfreien Städten entscheidet als zuständige Behörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3 in 54290 Trier unter Berücksichtigung dieser Fördergrundsätze.

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der



Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der nicht verausgabten Zuwendung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung.

5.2. Antragsverfahren:

5.2.1. Antrag auf Förderung nach A - 1 bis A - 6 und B - 1:

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird jährlich das für sie vorgesehene Budget mitgeteilt. Mit dieser Mitteilung wird ein Vordruck übersandt, mit dem die kommunale Gebietskörperschaft die Inanspruchnahme des Budgets nach Art und Höhe bis zum 30.09.2023 erklären kann (Antrag). Mit der Antragstellung für Zuwendungen nach Ziffer B - 1 sind gleichfalls Informationen zum Stellenumfang und –inhaber/-in, zur Stellenbewertung (Tarifeingruppierung bzw. Besoldungsgruppe), zum Besetzungszeitpunkt sowie die voraussichtlichen Personalkosten anzugeben. Nach erfolgter Antragsprüfung und Bewilligung erfolgt eine ratenweise Auszahlung der Mittel.

5.2.2. Nachbewilligung von Fördermittel

Sofern bis zum Stichtag 31.10.2023 noch freie Mittel im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr zur Verfügung stehen und eine kreisfreie Stadt oder Landkreis die bisherige Zuweisungssumme vollständig verausgabt hat, besteht die Möglichkeit, bei der ADD Trier einen formlosen Antrag auf Nachbewilligung von Fördermittel zu stellen, der jedoch die Maßnahmen des Ursprungsantrages (Ziffer 5.2.1.) der Kommune als Grundlage hat. Die Frist zur Antragstellung ist hierfür der 30.11.2023 (Posteingang bei der ADD). Die Entscheidung über eine Nachbewilligung von Fördermittel trifft die ADD auf Grundlage der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- **Hinweis:** Mittel aus einer Nachbewilligung berechtigen dabei nicht zur Erhöhung der Personalkostenanteile nach Ziffer B - 1, sondern dienen ausschließlich der Rückkehr- bzw. Reintegrationsförderung (A - 1, A - 4.3.).



5.3. Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte

Die vollständige oder teilweise Weiterleitung der Fördermittel durch den Erstempfänger an Dritte kann unter Beachtung der Ziffer 12 der VV zu § 44 LHO RP Teil II zugelassen werden.

5.4. Verwendungsnachweis

Die ADD überwacht die Einhaltung der Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Ziffer 7 der VV zu § 44 LHO RP Teil II Anlage 3 (ANBest-K). Die vollständige und fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für eine eventuelle Bewilligung im Folgejahr. Nicht verausgabte Mittel des Vorjahres sind an die ADD entsprechend zu erstatten.

5.5. Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Förderung der Maßnahmen nach A - 1 bis B - 1 erfolgt im Rahmen des Budgets, maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6. Förderung der freiwilligen Rückkehr aus den Aufnahmeeinrichtungen:

Sofern für bestimmte Herkunftsländer (siehe Ziffer 4.2) eine Förderung von Personen aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nicht über das REAG/GARP-Programm bzw. die IOM erfolgen kann, stehen den Ausländerbehörden an den jeweiligen AfA-Standorten für Maßnahmen nach A - 1 bis A - 4 und A - 6 gesonderte Mittel zur Förderung dieser Personen zur Verfügung. Die Erstellung des Verwendungsnachweises über die durchgeführten Maßnahmen in den Landeseinrichtungen obliegt dabei der zuständigen Ausländerbehörde.



6. In-Kraft-Treten

Die 7. Änderung der Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 08.09.2023

gez.

Janosch Littig
Staatssekretär

Anlage:

- Leitlinien REAG/GARP-Programm 2023 (IOM – Stand: August 2023)